

Kommunalwahl Baden-Württemberg 2014

Rechtliche Hinweise

1. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Vorschriften für die Kommunalwahlen sind zu finden in:

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO
- der Landkreisordnung für Baden-Württemberg - LKrO
- dem Kommunalwahlgesetz - KomWG
- dem Meldegesetz - MG
- der Kommunalwahlordnung - KomWO
- der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen - KomWVwv

2. Kommunalwahltermin

Der Landtag bestimmt den Termin für die nächsten regelmäßigen, gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Kreistage und der Regionalversammlung in der Region Stuttgart. Voraussichtlich werden die Wahlen am 25. Mai 2014 stattfinden, da dieser Tag als Termin der Europawahl bestimmt wurde.

3. Fristen zur Bewerberaufstellung und Einreichung der Listen

- **Der früheste Zeitpunkt für Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Rat ist der 20. August 2013 (15-Monatsfrist). Der früheste Zeitpunkt für die Wahl von Delegierten für eine Delegiertenversammlung zur Kandidatenaufstellung ist der 20. Mai 2013 (18-Monatsfrist).** Die 15- und die 18-Monatsfrist beziehen sich *nicht* auf den *tatsächlichen Wahltag*, sondern auf den spätest möglichen Kommunalwahltag (November).
- **Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (Termin örtlich verschieden) eingereicht werden.** Das KomWG und die KomWO bestimmen den spätesten Termin, zu welchem die Wahlen durch die Gemeindeverwaltung bzw. das Landratsamt bekannt zu machen sind. Der spätesten Termin für die Bekanntmachung der Wahl ist der 69. Tag vor dem Wahlsonntag (§3 Abs.1 KomWG) - der 10. Montag vor dem Wahltag.
- Nach der offiziellen Bekanntmachung beginnt die Einreichungsfrist. Beim Bürgermeisteramt bzw. Landratsamt kann nachgefragt werden, wann die Bekanntmachung der Wahlen erfolgen wird. Der spätesten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der 59. Tag vor der Wahl, d.h. der 9. Donnerstag vor der Wahl, 18.00 Uhr (§ 13 Abs. 1 KomWO). **Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet überall am 59.Tag vor dem Wahltermin um 18 Uhr.**
- **Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Stimmenstärke, mit der**

ein Wahlvorschlag bisher im zu wählenden Organ vertreten war. Nur Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die erstmals oder neu in der jetzigen Formierung eingereicht werden, werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs auf dem Stimmzettel aufgeführt (§ 18, Abs. 4, KomWO).

4. Aktiv und passiv Wahlberechtigte:

4.1. Wer darf wählen?

Er/sie muss **am Tag der Wahl** bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 16 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben.

4.2. Wer darf an der Kandidatenaufstellung mitwirken?

Wer **am Tag der Versammlung** zur Aufstellung der Liste/n die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Teilnehmen dürfen also die in der Gemeinde bzw. der Ortschaft bzw. dem Kreistagswahlkreis bzw. dem Kreis wohnenden, am Tag der Versammlung wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - je nachdem auf welcher Ebene nominiert wird (s.u.).

Die für jeden Kreistagswahlkreis gesondert einzureichen Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bzw. von den Delegierten im Kreistagswahlkreis oder auf Landkreisebene aufgestellt werden.

4.3. Wer darf auf die Liste?

Er/sie muss am Tag der Wahl bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 18 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Kreistagswahl im Landkreis wohnen, nicht unbedingt im Wahlkreis, in dem sie antreten.

Ist jemand aus der Gemeinde weggezogen, nimmt aber den Hauptwohnsitz vor Ablauf von drei Jahren wieder in der Gemeinde, so ist er/sie wieder Bürger/Bürgerin, hat also das aktive und passive Wahlrecht. Erfolgt die Rückkehr erst innerhalb der 3-Monatsfrist (Mindestwohndauer), dann erfolgt die Aufnahme ins Wählerverzeichnis auf Antrag, der bis zum 21. Tag vor der Wahl gestellt werden muss. Wer nach dem 21. Tag vor der Wahl zurückkehrt, erhält einen Wahlschein. Der Hauptwohnsitz soll erkennbar der Lebensmittelpunkt sein. Bei der Wahlberechtigung für die Wahlen zum Kreistag und zur Regionalversammlung wird entsprechend verfahren.

Die 3-Monatsfrist bezieht sich auf die Gemeinde und nicht auf den Wohnbezirk. Bewerberinnen und Bewerber können also innerhalb der Gemeinde umziehen. Findet eine unechte Teilortswahl statt, so müssen Kandidierende im Wohnbezirk, für den sie

kandidieren, einen Wohnsitz haben. Kandidiert jemand in einem Wohnbezirk, in welchem er/sie einen Nebenwohnsitz hat, so muss der Hauptwohnsitz in der Gemeinde selbst sein. Bei einem Nebenwohnsitz ist darauf zu achten, dass die angegebene Wohnung tatsächlich zu Wohnzwecken geeignet ist und vom Bewerber/von der Bewerberin auch regelmäßig benutzt wird (gelegentliche Übernachtungen sind notwendig). Eine alleinige "Briefkastenadresse" erfüllt die Anforderungen als Wohnsitz nach dem Kommunalwahlrecht nicht!

5. Nach welchen allgemein gültigen und sich aus den Bundes- und Landesstatuten ergebenden Regeln werden die Listen in der SPD von den Wahlberechtigten aufgestellt?

- Die Listen können in einer (Gesamt-)Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung aufgestellt werden.
Kommunalwahllisten, an deren Zustandekommen mehrere Ortsvereine in einer Stadt/Gemeinde bzw. in einem Kreistagswahlkreis beteiligt sind, können also sowohl in Delegierten- als auch in Gesamtmembersversammlungen nominiert werden, wenn Bestimmungen in Kreis bzw. Ortsvereinsstatute dem nicht entgegenstehen. Örtliche Statuten sind zu beachten und ggf. Richtlinien für die Wahl bei einer Mitgliederversammlung aufzustellen. Wo das Verfahren nicht im Statut geregelt ist, sollte der Vorstand einen Verfahrensvorschlag vorlegen und die Mitgliederversammlung zuerst über diesen beschließen lassen. Wenn in einem Kreistagswahlkreis nur ein Ortsverein existiert und die Liste auf Wahlkreisebene aufgestellt wird, wird diese Wahlkreisliste von der Mitgliederversammlung dieses Ortsvereins gewählt, zu der ggf. Einzelmitglieder aus anderen Wahlkreisgemeinden eingeladen werden. Die Kreisdelegiertenkonferenz befindet dann über Kreistagswahlkreislisten, wenn aufgrund eines entsprechenden Beschlusses die Wahlkreislisten nicht in den Wahlkreisen, sondern auf Landkreisebene aufgestellt werden sollen.
- Listenplätze dürfen nur in geheimen Einzelwahlen oder geheimen verbundenen Einzelwahlen vergeben werden (SPD-Bundeswahlordnung). Evtl. ist ein Verfahrensvorschlag des Vorstands vorzulegen. Da für alle grundsätzlich die Möglichkeit bestehen muss, für jeden Platz zu kandidieren (ausgenommen die Einschränkung durch die Festlegung von Frauen-/Männerlistenplätzen), ist etwa eine alphabetische Reihung der Namen auf der Liste nicht möglich.
- Es muss fristgerecht zur Delegierten oder Mitgliederversammlung eingeladen werden (mindestens 1 Woche vorher, darüber hinaus Statut der Parteiebene maßgebend).
- Auf der Tagesordnung muss der Punkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD zur (Gemeinderats- bzw. Ortschaftsrats- bzw. Kreistags- usw.)Wahl“ aufgeführt sein. Bei Listenaufstellungen zu verschiedenen Gremien in einer Versammlung sind diese jeweils als eigener Tagesordnungspunkt zu nennen.

- Um bei Kandidatenmangel bis zur Einreichungsfrist nominieren zu können, ist sinngemäß folgender Satz auf der Einladung einzufügen:
„Mit dieser fristgerechten Einladung zur Nominierung der (Gemeinderats- etc.)kandidatinnen und -kandidaten gilt auch eine eventuell erforderlich werdende kurzfristige Einladung zur Nachnominierung von Kandidatinnen und Kandidaten im Falle der Verlängerung der Einreichungsfrist als fristgerecht im Sinne des Statuts.“
- Ersatzkandidat(inn)en: Stirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat bzw. verliert jemand die Wählbarkeit (z.B. durch Wegzug), kann von den Vertrauensleuten ein/e Nachrücker/in auf dem letzten Platz der Liste bis zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Wahlausschuss nachbenannt werden (§ 16 KomWO). Daher ist es sinnvoll, für jede Liste Ersatzkandidatinnen und -kandidaten gleich mit zu nominieren, und zwar nach den gleichen Grundsätzen wie die Kandidatinnen und Kandidaten, also durch geheime Wahl.
Dazu sollte die Nominierungsversammlung einen Beschluss fassen, der folgendermaßen lauten kann: "Fällt bis zur Zulassung des Wahlvorschlags eine Bewerberin oder ein Bewerber aus, so rücken die nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste auf und die Ersatzbewerberinnen und -bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen auf der Vorschlagsliste nach. Die Listenvertrauensperson bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist ermächtigt, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen."
- Bei der Aufstellung von Listen unter der Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ sind Nichtmitglieder, auch wenn sie kandidieren, bei der Listenaufstellung nicht stimmberechtigt.
- Bei sogenannten "Mischlisten", die eine andere Listenbezeichnung als SPD tragen ("SPD und ..."), kann die Liste in getrennten Versammlungen (SPD einerseits, Nichtmitglieder andererseits) oder in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt werden, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils in geheimer Wahl nominiert werden. Bei (zu empfehlenden) getrennten Versammlungen sind beim SPD-Teil der Listenaufstellung nur wahlberechtigte Mitglieder der SPD abstimmungsberechtigt. Die getrennten Versammlungen können natürlich zur selben Zeit nacheinander im selben Raum mit verschiedenen Versammlungsleiter(inne)n durchgeführt werden. Sofern eine solche "Mischliste" bisher nicht im Gemeinderat vertreten war, muss der Wahlvorschlag von einer von der Einwohnerzahl abhängigen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- Neu ist § 5 Absatz 4 des SPD-Landesstatuts: „Für die Aufstellung von Listen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gilt § 4 Absatz 2 der Wahlordnung der SPD entsprechend. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.“ D. h. wenn Frauen und Männer für Listenplätze antreten, die für Frauen oder Männer reserviert sind, sind nur Frauen

oder Männer auf diese Plätze wählbar.

Damit geht die SPD über die nicht als Voraussetzung für die Zulassung geltende „Sollvorschrift“ hinaus, die nun in § 9, Absatz 6 KomWG zu finden ist: „Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden.“

6. Wie viele Kandidat(inn)en sind aufzustellen?

6.1. Gemeinderat

Für die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber ist die Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt in Verbindung mit § 25 und § 27 GemO ausschlaggebend. Es gibt Gemeinderatswahlen mit oder ohne unechte Teilortswahl.

Gemeinderatswahlen ohne unechte Teilortswahl

Die für die Liste notwendige Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach § 25 Abs. 2 GemO, sofern nicht durch Hauptsatzung der Gemeinde / Stadt bestimmt wurde, dass für die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind.

6.2. Ortschaftsrat

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte zu wählen sind.

6.3. Kreistag

Die Mitglieder des Kreistages werden nach dem Prinzip der echten Teilgebietswahl gewählt. Der Landkreis wird hierzu in Wahlkreise unterteilt. Jede Gemeinde des Kreises, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen eigenen Wahlkreis. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (wobei im Zweifelsfall abzurunden ist). Für jeden Wahlkreis sind gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

7. Das Wahlrecht – große Vielfalt an Möglichkeiten

Die Wahlberechtigten haben verschiedene Möglichkeiten, ihren Wahlzettel auszufüllen – mehr oder weniger einfach, mehr oder weniger spezialisiert

7.1. Das Prinzip

Prinzipiell müssen die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen, wen sie wählen möchten, sei es durch ein Kreuz oder eine Zahl (siehe Abschnitt Kumulieren). Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber gekennzeichnet (gewählt) werden als es Sitze im Rat gibt. Ausnahme ist die einfache Variante des unverändert abgegebenen

Stimmzettels.

7.2. Ganz einfach – die unveränderte Liste

Der einfachste Fall der Wahl ist es, die SPD-Liste unverändert abzutrennen und in den Wahlumschlag zu stecken. Dann erhalten alle Kandidierenden auf der Liste eine Stimme. Man kann auch ein Kreuz ganz oben neben den Namen der Liste (also SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands) machen. Das hat den gleichen Effekt. Auf diese einfache Möglichkeit einer gültigen Wahl der SPD ist unbedingt hinzuweisen, wenn unsere Liste vollständig ist. Ist sie nicht vollständig, gehen bei diesem Verfahren SPD-Stimmen verloren. Macht dann auf die Möglichkeit des Kumulierens aufmerksam.

7.3. Konkrete Personen wählen – kumulieren und panaschieren:

Kumulieren

Will ich als Wählerin oder Wähler bestimmte Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten besonders unterstützen, kann ich einzelnen Kandidierenden bis zu drei Stimmen geben. In diesem Falle nehme ich einfach die SPD-Liste und schreibe neben den Namen der Person, die ich wählen möchte, die Anzahl der Stimmen, die ich ihr geben will – von 1 bis 3. Insgesamt darf meine Stimmenanzahl die auf dem Wahlzettel angegebene Obergrenze nicht überschreiten.

Wichtig: kumulierte Stimmen sind sorgfältig zu addieren, damit nicht durch die Vergabe zu vieler Stimmen der Wahlzettel insgesamt ungültig wird oder Stimmen verloren gehen.

Panaschieren

Wer – etwa weil eine Liste keine ausreichende Zahl von Bewerber(inne)n aufweist – Kandidierende einer anderen Liste wählen möchte, kann deren Namen unten auf die SPD-Liste schreiben und mit der entsprechenden Zahl an Stimmen kennzeichnen, die er oder sie bekommen soll. Um gültig zu wählen, darf auch hier nicht die auf dem Stimmzettel angegebene Höchststimmenzahl überschritten werden.

8. Hinderungsgründe – wer darf nach der Wahl evtl. trotz ausreichender Stimmzahl nicht in den Rat einziehen? (Kandidieren dürfen diese Personen!)

8.1. Gemeinderat:

§ 29 GemO legt fest, dass folgende Personengruppen nicht in den Gemeinderat einziehen können:

- Beamtinnen, Beamte und Angestellte der Gemeinde
- Beamtinnen, Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands oder eines Nachbarschaftsverbands, eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, oder der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört
- Leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat
- Beamtinnen, Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von

der Gemeinde verwaltet wird

- Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Ferner können

- Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind

und in Gemeinden bis einschließlich 10.000 Einwohner noch zusätzlich

- Ehegatten (frühere Ehegatten und Verlobte sind nicht mehr betroffen), in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandte, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerter nicht gleichzeitig Gemeinderäte in derselben Gemeinde sein.

In Gemeinden über 10.000 Einwohner entfallen diese verwandtschaftlichen Hinderungsgründe.

8.2. Kreistag:

Für die Wählbarkeit gelten entsprechende Regelungen wie in der Gemeindeordnung. In den Kreistag einziehen können nicht:

- Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Landkreises und Beamtinnen und Beamte des Landratsamtes
- Beamtinnen, Beamte und Angestellte eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Landkreis ist
- Leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat
- Beamtinnen, Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird
- Leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 24 LKrO).

9. Wo gibt es weitere Auskünfte?

Selbstverständlich ist es im Rahmen einer solchen Arbeitshilfe nicht möglich, auf alle einzelnen Rechtsfragen einzugehen, die im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen auftreten können. Im Zweifelsfall sollte rechtzeitig eine Klärung herbeigeführt werden. Dies ist notwendig, damit die Listen später nicht angefochten werden können. Auskünfte erteilen die folgenden Stellen/Personen:

- Innenministerium Baden-Württemberg
- Wahlämter der Gemeinden und der Landkreise
- SPD-Landesgeschäftsstelle: Marten Jennerjahn (insbesondere Satzungsfragen), marten.jennerjahn@spd.de oder Erich Holzwarth, erich.holzwarth@spd.de
- SGK Baden-Württemberg, sgk-bw@web.de
- Die Regionalgeschäftsführer/innen der SPD.